27. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Remagen (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.08.1989

Der Rat der Stadt Remagen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), den §§ 2 Abs. 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), und § 35 der Friedhofssatzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Remagen erhält folgende neue Fassung: (siehe Anlage).

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Remagen, den 11.12.2023
Björn Ingendahl, Bürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. REIHENGRABSTÄTTEN mit einer Ruhezeit von 20 Jahren

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Verstorbene

1.1	bis zum 5. Lebensjahr	214,00 €
1.2	ab dem 5. Lebensjahr	627,00 €

2. Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Verstorbene

2.1	anonym - bis zum 5. Lebensjahr	353,00 €
2.2	anonym - ab dem 5. Lebensjahr	1.242,00 €
2.3	mit ebenerdiger Platte - bis zum 5. Lebensjahr	353,00 €
2.4	mit ebenerdiger Platte - ab dem 5. Lebensjahr	1.242,00 €
2.5	mit zentralem Gedenkstein - bis zum 5. Lebensjahr	353,00 €
2.6	mit zentralem Gedenkstein - ab dem 5. Lebensjahr	1.242,00 €
2.7	Sternenkindergrab	ohne Gebühr

II. URNENGRABSTÄTTEN mit einer Ruhezeit von 15 Jahren

1.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	621,00 €
2.	Überlassung einer Urnenstele	621,00 €
3.	Überlassung einer anonymen Urnenrasengrabstätte	1.228,00 €
4.	Überlassung eine Urnenrasengrabstätte mit ebenerdiger Grabplatte	1.228,00 €
5.	Überlassung eine Urnengrabstätte unter einem Baum	1.024,00 €
6.	Überlassung eine Urnenrasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein	1.024,00 €

III. WAHLGRABSTÄTTEN

1. Verleihung des Nutzungsrechts für 30 Jahre an Berechtigte nach 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Wahlgräber der Klasse A

1.1. Einzelgrabstätte mit einfacher Tiefe

1.1.1	mit Fundament	1.838,00 €
1.1.2	ohne Fundament	1.729,00 €

1.2. Einzelgrabstätte mit doppelter Tiefe

1.2.1	mit Fundament	2.592,00 €
1.2.2	ohne Fundament	2.423,00 €

1.3. Doppelgrabstätte mit einfacher Tiefe

1.3.1	mit Fundament	3.676,00 €
1.3.2	ohne Fundament	3.459,00 €

1.4. Doppelgrabstätte mit doppelter Tiefe

1.4.1	mit Fundament	5.150,00 €
1.4.2	ohne Fundament	4.847,00 €

1.5	Urnengrabstätte (bis zu 4 Urnen)	1.569,00 €
1.6.	Urnenstele (bis zu 3 Urnen / 4 Kapseln)	1.375,00 €

1.7 Familienbaum

1.7.1	- bis zu 4 Urnen	2.520,00 €
1.7.2	- bis zu 6 Urnen	3.780,00 €

1.7.3	- bis zu 12 Urnen	7.560,00 €

2. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Wahlgräber der Klasse B

   Die Gebühr errechnet sich aus dem Kaufpreis der Wahlgräber A zuzüglich 30 % - außer für Familienbaumgrabstätten.

3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für Wahlgräber der Klasse A

3.1	Einzelgrabstätte einfache Tiefe mit Fundament	62,00 €
3.2	Einzelgrabstätte einfache Tiefe ohne Fundament	57,00 €
3.3	Einzelgrabstätte doppelte Tiefe mit Fundament	86,00 €
3.4	Einzelgrabstätte doppelte Tiefe ohne Fundament	80,00 €
3.5	Doppelgrabstätte einfache Tiefe mit Fundament	123,00 €
3.6	Doppelgrabstätte einfache Tiefe ohne Fundament	116,00 €
3.7	Doppelgrabstätte doppelte Tiefe mit Fundament	171,00 €
3.8	Doppelgrabstätte doppelte Tiefe ohne Fundament	162,00 €
3.9	Urnengrabstätte	40,00 €
3.10	Urnenstele	40,00 €
3.11	Familienbaum (bis zu 4 Urnen)	84,00 €
3.12	Familienbaum (bis zu 6 Urnen)	126,00 €
3.13	Familienbaum (bis zu 12 Urnen)	252,00 €

4. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 2 bei späteren Bestattungen je Jahr für Wahlgräber der Klasse B

   Für die Verlängerung des Nutzungsrechts für Wahlgräber B wird zu den Gebühren nach Ziff. 3.1 bis 3.10 ein Zuschlag von 30 % erhoben – außer für Familienbaumgrabstätten.

5. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden folgende Gebühren erhoben:

5.1 Wiedererwerb auf 5 Jahre 20 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2
5.2 Wiedererwerb auf 10 Jahre 33 1/3 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2
5.3 Wiedererwerb auf 20 Jahre 70 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2
5.4 Wiedererwerb auf 30 Jahre 110 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengrabstätten für

1.1	Sternenkinder bis zum 1. Lebensjahr	100,00 €
1.2	Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	250,00 €
1.3	Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	650,00 €
1.4	Aschenurnen je Beisetzung	250,00 €

2. Wahlgrabstätten der Klassen A und B

2.1	Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	300,00 €
2.2	Wahlgrabstätten mit einfacher Tiefe	650,00 €
2.3	Wahlgrabstätten mit doppelter Tiefe	700,00 €
2.4	Aschenurnen je Beisetzung	250,00 €

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

VI. Benutzung der Friedhofshallen

1.	Aufbewahrung einer Leiche	100,00 €
2.	Benutzung der Trauerhalle	150,00 €
3.	Aufbewahrung einer Urne	50,00 €

VII. Verwaltungsgebühren

1.	Anfertigung der Zweitschrift einer Urkunde	5,00 €
2.	Umschreibung einer Urkunde	5,00 €
3.	Genehmigung für die Einfriedgung von Gräbern	11,00 €
4.	Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dergleichen wird eine Gebühr wie folgt erhoben:	
4.1	bei Reihengräbern und Urnenreihengräbern	30,00 €
4.2	bei Wahlgräbern	35,00 €
5.	Beisetzungen an Freitagnachmittagen	80,00 €
6.	Beisetzungen an Samstagen	100,00 €

VIII. Sonstiges

Die namentliche Kennzeichnung für Rasengrabstätten mit zentralem Gedenkstein, Sternenkindergräbern sowie für Baum- und Familienbaumgrabstätten wird nach Aufwand abgerechnet.